

# B e g r ü n d u n g

## I

Der Bebauungsplan Bramfeld 43 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

## II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Die Bramfelder Chaussee ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

## III

Das Plangebiet umfaßt eine Teilfläche des Bebauungsplans Bramfeld 2 vom 1. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 116), das zwischen dem Moosrosenweg und der Bramfelder Chaussee Geschäftsgebiet mit zweigeschossiger Nutzung und südlich des Buschrosenwegs einen zweigeschossigen Baukörper für Läden ausweist.

Durch den Bebauungsplan Bramfeld 43 sollen diese Ausweisungen geändert werden.

Nördlich des Buschrosenwegs ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der Flächen an der Bramfelder Chaussee Kerngebiet mit fünfgeschossiger Nutzung vorgesehen. Auf der Fläche südlich des Buschrosenwegs sind notwendige Stellplätze festgesetzt, die entlang der westlichen Grenze durch Bäume und Sträucher abzapflanzen sind.

Die Straßenbegrenzungslinien sind unverändert aus dem festgestellten Bebauungsplan Bramfeld 2 übernommen worden.

Die Zufahrt zu dem Gebäude und den Stellplätzen soll vom Buschrosen- bzw. Moosrosenweg erfolgen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 6 260 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 2 420 qm benötigt.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.